

Richtlinien über die Gemeinschaftsarbeit im Kleingärtnerverein „Springen e.V.“ Stand 2023

§ 1 Aktive Mitglieder (Gartenpächter) haben in jedem Kalenderjahr 10 Arbeitsstunden für die Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen abzuleisten. Änderungen bleiben dem Vorstand vorbehalten. In jedem Halbjahr muss mindestens ein Termin zur Gemeinschaftsarbeit wahrgenommen werden.

§ 2 Anordnungen über die Gemeinschaftsarbeit, insbesondere, wann und wo diese abzuleisten ist, treffen die Bezirkswarte. Andauernde Arbeitsverweigerung trotz mehrfacher Ermahnung kann zur Nicht-Anerkennung der abzuleistenden Stunden führen oder ggf. zum unverzüglichen Ausschluss von der Gemeinschaftsarbeit.

§ 3 Über abgeleistete Gemeinschaftsarbeiten sind schriftliche Unterlagen zu führen. Jeder Arbeitspflichtige hat sich davon zu überzeugen, dass die von ihm geleisteten Stunden vollständig in den Unterlagen erfasst werden. Übertragung von Mehrleistung auf folgende Kalenderjahre ist nicht möglich.

Ist eine Teilnahme an der Gemeinschaftsarbeit aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, so kann eine Vertretung benannt werden (Ehepartner, Partner oder Kinder) (Versicherung beachten!). Dies ist dem Bezirkswart mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

§ 4 Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde erhebt der Verein den Ersatzbeitrag von € 40.

§ 5 Ersatzbeiträge für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit werden nachträglich für das zurückliegende Kalenderjahr erhoben.

§ 6 Arbeitsleistungen anlässlich besonderer Veranstaltungen des Vereins (Feste, Versammlungen usw.) gelten grundsätzlich nicht als Gemeinschaftsarbeit. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 7 Nichtteilnahme an der Gemeinschaftsarbeit muss dem Bezirkswart mind. 24 Stunden vorher mitgeteilt werden. Ersatztermine werden vom Bezirkswart zugeteilt.

§ 8 Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtstätigkeit von der Gemeinschaftsarbeit oder der Zahlung des hierfür festgelegten Ersatzbeitrags befreit.

§ 9 Alle evtl. anderslautenden Beschlüsse über die Gemeinschaftsarbeit sind hiermit ungültig.

§ 10 Die vorstehenden Richtlinien über die Gemeinschaftsarbeit wurden auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2023 beschlossen.

Der Vorstand